

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1) Der am 18.3.1990 in Celle gegründete Sportverein führt den Namen

VEREIN FÜR BewegungskUNSt Celle e.V.

Sein Ruf- bzw. Kurzname ist **Verein Für Uns Celle e.V.**

Er ist dem Landessportbund Niedersachsen sowie der ihm assoziierten Verbände angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen sowie der folgenden Bereiche im Besonderen:

I. Gesundheits- und Rehabilitationssport

II. Sport für besondere Gruppen mit der Zielsetzung, über den Sport auf die Bereiche Integration, Gleichberechtigung und humane Sozialisation einzuwirken

III. Budo-Sport.

Neben diesen Aufgaben setzt sich der Verein das Ziel, über den Sport beispielhaft und richtungsweisend auf die folgenden Bereiche einzugehen:

IV. Natur & Umwelt

V. Gesundheit & Ernährung

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die VereinsfreundInnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Vereinsbeitritt

1) Jede natürliche Person kann dem Verein beitreten.

2) Wer dem Verein beitreten will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; gegen eine etwaige Aufnahmeverweigerung kann bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Berufung eingelegt werden, über die dieses Organ abschließend und endgültig entscheidet.

Bei erfolgter Aufnahme ist eine einmalige Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

§ 3 - Arten der Vereinszugehörigkeit

1. Aktive VereinsfreundInnen
2. VereinsfreundInnen mit ruhendem Status
3. VereinsfreundInnen mit „Sonderstatus“: Dies sind TeilnehmerInnen an „Geschlossenen Gruppen“ oder solche, die lediglich mit einer gültigen Rehasport-Verordnung am Training teilnehmen.

§ 4 - Beendigung der Vereinszugehörigkeit

1) Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Tod Streichung von der Liste der VereinsfreundInnen, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2) Die Austrittserklärung ist schriftlich formlos an den Vorstand zu richten; bei Jugendlichen muss dies durch den/die gesetzlicheN VertreterIn erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig; über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3) Eine Person kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der VereinsfreundInnen gestrichen werden, wenn er/sie mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem/der ehemaligen VereinsfreundIn schriftlich mitzuteilen.

4) EinE VereinsfreundIn kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- I. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- II. wegen Nichtzahlung von Beiträgen;
- III. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und seiner satzungsmäßigen Zwecke oder groben unsportlichen Verhaltens.

5) Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens gemäß der Punkte 3 und 4 dieses Paragraphen ruhen alle Rechte des Vereinsfreundes/der Vereinsfreundin, soweit sie den allgemeinen sportlichen Bereich betreffen.

Dieses muss dem/der VereinsfreundIn unter Darlegung der Gründe sowie Belehrung über die rechtlichen Möglichkeiten eines Einspruchs umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Ausschluss gemäß der Punkte 3 und 4 dieses Paragraphen kann der/die VereinsfreundIn Berufung bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einlegen, die dann mit einfacher Mehrheit abschließend und endgültig entscheidet.

§ 5 - Vereinsbeiträge

1) Sämtliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie bestehen aus:

- I.** einer einmaligen Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr
- II.** dem Grundbeitrag.

2) Über „Sonderzahlungen“ (z.B. bei anfallenden Mietkosten für Räumlichkeiten) entscheidet allein der Vorstand.

3) Über eine Minderung oder Stundung von Beiträgen und Sonderzahlungen entscheidet in begründeten Fällen auf Antrag der Vorstand.

§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmberechtigt sind alle VereinsfreundInnen vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere VereinsfreundInnen können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen; ihr Stimmrecht kann durch den/die gesetzlicheN VertreterIn wahrgenommen werden.

Zur Besetzung von Vorstandsposten sind VereinsfreundInnen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 - Maßregelungen

Gegen VereinsfreundInnen, die gegen die Satzung oder gegen im Rahmen dieser Satzung von den Personen des Vorstandes oder TrainerInnen ausgesprochenen Anordnungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1.** Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie den Veranstaltungen des Vereins;
- 2.** Verweis;
- 3.** Ausschluss.

Alle aufgeführten Maßregelungen sind der betreffenden Person umgehend schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel bekannt zu geben.

§ 8 - Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Berufung zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des entsprechenden Bescheids gerechnet - schriftlich formlos beim Vorstand einzureichen.

Über die Berufung entscheidet - bei gleichzeitiger Anhörung der betreffenden Person oder eines Rechtsvertreters/einer Rechtsvertreterin - der Gesamtvorstand auf seiner nächstfolgenden Sitzung.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden; beide bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide Personen sind jeweils nach außen allein vertretungsberechtigt.
3. der Gesamtvorstand, bestehend aus 5 Personen; hierzu gehören auch die beiden Vorstandspersonen gemäß vorstehender Ziffer 2.
4. Die Zusammensetzung des Gesamt-Vorstands und die Aufgabengebiete des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 - Versammlung der VereinsfreundInnen

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

2) Eine "Ordentliche Jahreshauptversammlung" ("Jahreshauptversammlung") findet in jedem Jahr statt.

3) Eine "Außerordentliche Jahreshauptversammlung" ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

I. der Vorstand beschließt;

II. ein Viertel der Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand beantragt hat; es wird hierbei derjenige Bestand an VereinsfreundInnen zugrunde gelegt, der zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres Gültigkeit hatte.

4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt in allen Fällen durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

6) Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich formlos beim Vorstand eingereicht worden sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt zusätzlich aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9) Abstimmungen erfolgen offen; eine geheime Abstimmung bei Personalentscheidungen (insbesondere Wahlen) kann durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen innerhalb des Vereins ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sollen die wesentlichen Ergebnisse sowie sämtliche eventuell gefassten Beschlüsse festhalten (Ergebnisprotokoll).

§ 12 - Wahlen

Die Personen des Vorstands, des Gesamtvorstandes sowie die KassenprüferInnen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis jeweils einE NachfolgerIn gewählt ist. Wiederwahl sowie Wahlen en bloc sind zulässig.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von den KassenprüferInnen geprüft; diese dürfen nicht Personen des Vorstandes sein.

Die KassenprüferInnen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 - Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie aller Vereinsaufgaben im weitesten Sinne gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie weitere notwendige Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15 - Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten über persönliche sachliche Verhältnisse der VereinsfreundInnen werden gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

JedeR VereinsfreundIn hat das Recht auf

- a) Auskunft über die gespeicherten persönlichen Daten,
- b) Berichtigung der gespeicherten persönlichen Daten,
- c) Sperrung der gespeicherten persönlichen Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der gespeicherten persönlichen Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- I. der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt;
- II. von Zweidritteln der stimmberechtigten VereinsfreundInnen schriftlich formlos beim Vorstand beantragt wird.

3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den

Behindertensportverband Niedersachsen e.V.